

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6

(DRÄS 6)

Near final Standard

Die vorliegende Fassung wurde in der 25. Öffentlichen Sitzung am 21. April 2016 vom DRSC verabschiedet.

Der Standard wurde zum Zwecke der gem. § 342 Abs. 2 HGB erforderlichen Bekanntmachung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weitergeleitet.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Abkürzungsverzeichnis	2
Präambel	3
Artikel 1: Änderungen des DRS 3	4
Artikel 2: Aufhebung des DRS 3-10	16
Artikel 3: Aufhebung des DRS 3-20	16
Artikel 4: Änderungen des DRS 8	16
Artikel 5: Änderungen des DRS 9	21
Artikel 6: Änderungen des DRS 13	24
Artikel 7: Änderungen des DRS 17 (geändert 2010)	26
Artikel 8: Änderungen des DRS 18	28
Artikel 9: Änderungen des DRS 19	30
Artikel 10: Änderungen des DRS 20	35
Artikel 11: Änderungen des DRS 21	41
Artikel 12: Inkrafttreten	43

Abkürzungsverzeichnis

BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard, Deutsche Rechnungslegungs Standards
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
ff.	fortfolgende
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)

Präambel

Der Anlass der aktuellen Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards ist das am 23. Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG).

Die Änderungen des deutschen Bilanzrechts durch das BilRUG erfordern eine Anpassung bereits verabschiedeter Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS). Mit dem vorliegenden Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 (DRÄS 6) wird somit vor allem das Ziel verfolgt, das BilRUG in den DRS zu berücksichtigen. Ferner sollen die Standards an andere Gesetzesänderungen, wie etwa die *Capital Requirements Regulation* oder das neue Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst angepasst werden. Schließlich werden im Rahmen des DRÄS 6 redaktionelle oder klarstellende Änderungen an den Standards vorgenommen, die der Angleichungen innerhalb der DRS sowie der Beseitigung formaler Unstimmigkeiten dienen.

Mit dem vorliegenden DRÄS 6 werden die Standards DRS 3 *Segmentberichterstattung*, DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*, DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*, DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*, DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*, DRS 18 *Latente Steuern*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 20 *Konzernlagebericht* und DRS 21 *Kapitalflussrechnung* geändert. DRS 3-10 *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* und DRS 3-20 *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* werden aufgehoben.

Artikel 1

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3 (DRS 3) *Segmentberichterstattung* vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 4 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004) und durch Artikel 4 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAnz	Bundesanzeiger
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
CRR	Capital Requirements Regulation / Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
z.B.	zum Beispiel“

2. Die Zusammenfassung erhält folgende Fassung:

„Zusammenfassung

Ziel der Segmentberichterstattung ist es, Informationen über die wesentlichen Geschäftsfelder eines Unternehmens und sein Umfeld zur Verfügung zu stellen, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und damit in die Chancen und Risiken der einzelnen Geschäftsfelder zu verbessern.

Der Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB um eine Segmentberichterstattung erweitern. Anderen Unternehmen, die eine Segmentberichterstattung freiwillig erstellen, wird empfohlen, diesen Standard zu beachten.

Die Segmentierung hat anhand der operativen Segmente des Unternehmens zu erfolgen. Diese ergeben sich aus der internen Organisations- und Berichtsstruktur des Unternehmens, wobei unterstellt wird, dass die Strukturierung auf die unterschiedlichen Chancen und Risiken der Aktivitäten des Unternehmens abstellt.

Bei Bestehen mehrerer Segmentierungen nebeneinander hat sich die Unternehmensleitung für die Segmentierung zu entscheiden, die die Chancen- und die Risikostruktur des Unternehmens am besten widerspiegelt. Segmente mit homogenen Chancen und Risiken dürfen zusammengefasst werden.

Ein operatives Segment ist immer dann ein anzugebendes Segment, wenn die Umsatzerlöse mit externen Kunden und anderen Segmenten, das Segmentergebnis oder das Segmentvermögen mindestens jeweils 10 % des entsprechenden Gesamtbetrags ausmachen.

Der Entscheidungsbaum zu anzugebenden Segmenten ist in der Anlage 1 grafisch dargestellt.

Die Segmentdaten sind in Übereinstimmung mit den Bilanzansatz- und Bewertungsmethoden in dem zugrunde liegenden Konzernabschluss zu ermitteln. Die für die Segmente ausgewiesenen Vermögens- und Schuldposten sowie die Aufwendungen und Erträge haben miteinander zu korrespondieren. Das Segmentergebnis kann ggf. unter Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten von der Unternehmensleitung definiert werden.

Im Segmentbericht ist von den einzelnen Daten auf den korrespondierenden Ausweis des Konzernabschlusses überzuleiten.

Es wird empfohlen, den Zahlen des Berichtszeitraums die entsprechenden Zahlen der Vorperiode gegenüberzustellen.

Im Anhang sind die Merkmale für die Abgrenzung der operativen Segmente und etwaige Zusammenfassungen zu beschreiben.

Die Tätigkeiten der anzugebenden Segmente sind zu beschreiben. Entsprechendes gilt für die jedem Segment zuzuordnenden Erzeugnisse. Die Zusammensetzung der geographischen Segmente ist zu erläutern.

Übersteigen die Umsatzerlöse mit einem externen Kunden 10 % der gesamten externen und intersegmentären Außenumsatzerlöse, sind der Gesamtbetrag sowie die betroffenen Segmente anzugeben.

Der Standard enthält branchenspezifische Regelungen für die Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Anlage 2) sowie von Versicherungsunternehmen (Anlage 3).“

3. Textziffer 3a erhält folgende Fassung:

„3a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen, sofern sie diesen freiwillig um eine Segmentberichterstattung erweitern. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind und freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen.“

4. Textziffer 3b erhält folgende Fassung:

„3b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.“

5. Textziffer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Anderen Unternehmen, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen, wird empfohlen, diesen Standard zu beachten.“
6. Textziffer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. **Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen. Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen sind in Anlage 2 und 3 zu diesem Standard geregelt.**“
7. In Textziffer 8 unter der Überschrift „Produktorientiertes Segment“ Buchstabe e wird das Wort „Kreditinstitute“ durch die Wörter „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ ersetzt.
8. In Textziffer 19 Satz 1 wird das Wort „Abschlusses“ durch das Wort „Konzernabschlusses“ ersetzt.
9. In Textziffer 20 Satz 1 wird das Wort „Abschlusses“ durch das Wort „Konzernabschlusses“ ersetzt.
10. Textziffer 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satz 1 wird das Wort „sind“ durch die Wörter „wird empfohlen“ ersetzt.
 - b) Textziffer 30 wird nicht fett gedruckt.
11. In Textziffer 32 werden die Wörter „der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ durch die Wörter „vor Steuern“ ersetzt.
12. Textziffer 33 erhält folgende Fassung:
 - „33. **Wird als Segmentergebnis entweder das Ergebnis nach Steuern oder der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen, sind zusätzlich Zinsertrag, Zinsaufwand und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anzugeben.**“
13. Nach Textziffer 36 wird die folgende Textziffer 36a eingefügt:
 - „36a. **Werden in der Segmentberichterstattung Cashflows je Segment angegeben, sind die Regelungen dieses Standards einheitlich in der Segmentberichterstattung und der Kapitalflussrechnung anzuwenden.**“
14. In Textziffer 37 wird das Wort „Abschlusszahlen“ durch die Wörter „Posten der Konzernbilanz und der Konzerngewinn- und Verlustrechnung“ ersetzt.
15. In Textziffer 40 werden die Wörter „belegen ist“ durch das Wort „liegt“ ersetzt.
16. In Textziffer 42 Satz 2 werden die Wörter „Konzernunternehmen, d.h.“ gestrichen.
17. Textziffer 43 erhält folgende Fassung:
 - „43. Es wird empfohlen, den Angaben gemäß Tz. 31 bis Tz. 36 und Tz. 37 bis Tz. 39 die entsprechenden Beträge für das Vorjahr gegenüberzustellen.“
18. In Textziffer 44 Satz 1 wird das Wort „Vermögenswerte“ durch das Wort „Vermögensgegenstände“ ersetzt.

19. Textziffer 49 wird aufgehoben.

20. Textziffer 51 erhält folgende Fassung:

„51. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 15. Juli 2005 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“

21. Nach Textziffer 51 wird die Überschrift „Außerkräftreten“ eingefügt.

22. Nach der Überschrift „Außerkräftreten“ werden die folgenden Textziffern 52 und 53 eingefügt:

„52. DRS 3-10 Segmentberichterstattung von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1999 (BAnz vom 31. Mai 2000), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (DRÄS 3) vom 15. Juli 2005 (BAnz vom 31. August 2005), wird aufgehoben; er ist letztmals anzuwenden auf das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.

53. DRS 3-20 Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1999 (BAnz vom 31. Mai 2000), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (DRÄS 3) vom 15. Juli 2005 (BAnz vom 31. August 2005), wird aufgehoben; er ist letztmals anzuwenden auf das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“

23. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

Diese Anlage enthält für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute), für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HGB der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB anzuwenden ist, branchenspezifische Regelungen für die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 340i Abs. 1 Satz 1 HGB erweitert werden kann. Sie ergänzen bzw. modifizieren die allgemeinen Standardregelungen zur Segmentberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

A2.1. Diese Anlage gilt für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4, 6 oder 10 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.

Definitionen

A2.2. In Ergänzung bzw. Modifikation zu den Definitionen des allgemeinen Teils des Standards werden in dieser Anlage folgende Begriffe mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

Segmenterträge: Mindestbestandteile sind:

- Zinserträge,
- Provisionserträge,
- Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften,
- sonstige betriebliche Erträge.

Segmentaufwendungen: Mindestbestandteile sind:

- Zinsaufwendungen,
- Risikovorsorge,
- Provisionsaufwendungen,

- **Verwaltungsaufwendungen,**
- **sonstige betriebliche Aufwendungen.**

Institute können zusätzlich die weiteren Erträge bzw. Aufwendungen gemäß § 340f HGB berücksichtigen.

Segmentvermögen: Mindestbestandteile sind, abzüglich der damit verbundenen Risikovorsorge (Nettogröße), bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:

- **Barreserve,**
- **Forderungen an Kreditinstitute,**
- **Forderungen an Kunden,**
- **Handelsaktiva.**

Segmentschulden: Mindestbestandteile sind bei direkter Zuordnung oder Zuordnung auf Basis eines sinnvollen Schlüssels:

- **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,**
- **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,**
- **verbriefte Verbindlichkeiten,**
- **Handelsspassiva.**

Handelsaktiva: Forderungen, Wertpapiere und positive Marktwerte derivativer Finanzinstrumente, die mit der Absicht eines kurzfristigen Handelserfolgs gehalten und in einem Handelsportfolio gebucht werden.

Handelsspassiva: Finanzielle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen aus Leerverkäufen und negative Marktwerte derivativer Finanzinstrumente, die der Erzielung kurzfristiger Handelserfolge dienen und dem Handelbestand zugeordnet sind.

Bankaufsichtsrechtliche Risikopositionen: Risikoaktiva, Marktrisikopositionen und sonstige Risikopositionen gemäß Teil 3 CRR. Sie umfassen das Kreditrisiko (Teil 3 Titel II CRR), das operationelle Risiko (Teil 3 Titel III CRR), das Marktrisiko (Teil 3 Titel IV CRR), das Abwicklungsrisiko (Teil 3 Titel V CRR) und das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) (Teil 3 Titel VI CRR).

Regulatorisches Kapital: Das nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (CRR) ermittelte Kapital.

Ökonomisches Kapital: Für Zwecke dieses Standards der Betrag, der aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig ist, um unerwartete Verluste aus Markt-, Adressenausfall- und sonstigen Risiken abzudecken.

Aufwand/Ertrag-Relation: Segmentbezogener Quotient aus Verwaltungsaufwand und dem laufenden Ertragsüberschuss (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis sowie Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen).

Regeln

A2.3. Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Institut in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage bei der Berichterstattung über ein Segment, dem dieses Institut zugeordnet ist, zu beachten.

Bestimmung der anzugebenden Segmente

A2.4. Die Segmentierung soll die interne Organisations- und Berichtsstruktur eines Instituts widerspiegeln; die einzelnen Segmente weisen dabei homogene Chancen und Risiken auf. Damit unterscheiden sich der Ansatz einer Segmentierung nach

Chancen und Risiken und einer Segmentierung nach der internen Organisations- und Berichtsstruktur für Institute nicht.

- A2.5. Die interne Organisations- und Berichtsstruktur und damit die Chancen und Risiken eines Instituts bestimmen dessen anzugebende Segmente. Werden die interne Organisationsstruktur sowie die Chancen und Risiken im Wesentlichen von den Produkten und Dienstleistungen bestimmt, bilden die Geschäftsfelder die primär anzugebenden Segmente und die geographischen Tätigkeitsgebiete die sekundär anzugebenden Segmente.**

Ermittlung der Segmentdaten

Grundsatz

- A2.6. Die Ermittlung der Segmentdaten hat in Übereinstimmung mit der internen Steuerung des Instituts zu erfolgen. Wenn sich die interne Organisations- und Berichtsstruktur nach den Zahlen des externen Rechnungswesens richtet, hat die Ermittlung der Segmentdaten aus den Zahlen des externen Rechnungswesens zu erfolgen. Wenn die interne Steuerungsrechnung zugrunde gelegt wird, erfolgt die Ermittlung der Segmentdaten aus den internen Zahlen.**

- A2.7. Entsprechend der internen Steuerung werden Segmente teilweise als Cost-Center, teilweise als Profit-Center geführt. Bei Cost-Center-Führung findet ein interner Kostentransfer zwischen dem Segment des Leistungserstellers und dem Segment des Leistungsempfängers statt. Bei Profit-Center-Führung erfolgt ein entsprechender Ertragstransfer. Für diese Beziehungen ist eine Konsolidierung nicht erforderlich. Für Zwecke der Segmentberichterstattung sind die Kosten beim Leistungsempfänger bzw. die Erträge beim Leistungsersteller auszuweisen.

Ermittlung aus dem externen Rechnungswesen

- A2.8. Die Zahlen des externen Rechnungswesens sind den einzelnen Segmenten zuzuordnen. Die ausgewiesenen Bestandsgrößen und die ausgewiesenen Stromgrößen haben miteinander zu korrespondieren.**

- A2.9. Das Kapital ist im Sinne einer Kapitalzuordnung auf die einzelnen Segmente zu verteilen (allokiertes Kapital).**

- A2.10. Der Kapitalzuordnung wird entweder das bilanzielle Eigenkapital, das regulatorische Kapital oder das ökonomische Kapital zugrunde gelegt.**

- A2.11. Die Zuordnung des regulatorischen Kapitals erfolgt entsprechend den im Segment zugeordneten bankaufsichtsrechtlichen Risikopositionen.

- A2.12. Die Zuordnung des Kapitals zu bestimmten Risikopositionen entsprechend der bankaufsichtlichen Handhabung erleichtert die Vergleichbarkeit mit anderen Instituten. Zur Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Instituts ist die Kenntnis der Rentabilität des Engpassfaktors Kapital erforderlich.

- A2.13. Die Länderwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen sind den einzelnen Segmenten zuzuordnen. Begründete Ausnahmefälle, in denen ein eindeutiger Segmentbezug fehlt, sind zu erläutern. Der nicht zugeordnete Betrag ist anzugeben und in die Überleitungsspalte aufzunehmen.**

Ermittlung aus dem internen Rechnungswesen

- A2.14. Sofern der Steuerung des Instituts vom externen Rechnungswesen abweichende interne Zahlen zugrunde liegen, sollen diese für die Segmentierung herangezogen werden.**
- A2.15. Bei der Kapitalzuordnung ist in Abhängigkeit von der internen Steuerungsrechnung das bilanzielle Eigenkapital, das regulatorische Kapital oder das ökonomische Kapital auszuweisen.**
- A2.16. Erfolgt eine Zuordnung des ökonomischen Kapitals zu den einzelnen Segmenten, so hat dies den Vorteil der besseren Risikoabbildung aufgrund der Verwendung interner Berechnungsverfahren.
- A2.17. Die Aufteilung des Zinsüberschusses auf die einzelnen Segmente erfolgt zu internen Steuerungs Zwecken üblicherweise entweder nach der Marktzinsmethode oder auf Basis eines Barwertkonzepts. Die für interne Zwecke verwendete Methode ist für die Segmentberichterstattung zu übernehmen.**
- A2.18. Die Abgrenzung der Segmenterträge und -aufwendungen, des Segmentvermögens und der Segmentschulden hat analog zu der Abgrenzung bei Ableitung aus dem externen Rechnungswesen zu erfolgen.**
- A2.19. Die Zuordnung der Länderwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen erfolgt analog zu Tz. A2.13.**

Überleitung vom internen auf das externe Rechnungswesen

- A2.20. Sofern für die Steuerung des Instituts vom externen Rechnungswesen abweichende interne Zahlen für die Segmentierung herangezogen werden, sind in einer gesonderten Spalte die internen auf die externen Zahlen überzuleiten. Die Überleitung ist zu erläutern.**
- A2.21. Eine auf Standardrisikokosten basierende Segmentberichterstattung ist in einer gesonderten Überleitungsspalte auf Ist-Risikokosten überzuleiten.**

Angabepflichten für die Segmentberichterstattung

Angabepflichten je Segment

- A2.22. Für jedes anzugebende Segment und die zusammengefassten sonstigen Segmente sind anzugeben:**
- a) **Zinsüberschuss,**
 - b) **Risikovorsorge,**
 - c) **Provisionsüberschuss,**
 - d) **Nettoertrag/Nettoaufwand aus Finanzgeschäften,**
 - e) **Verwaltungsaufwand,**
 - f) **Ergebnis nach Risikovorsorge,**
 - g) **Vermögen,**
 - h) **Verbindlichkeiten,**
 - i) **Risikopositionen,**
 - j) **allokiertes Kapital,**
 - k) **Rentabilität des allokierten Kapitals,**
 - l) **Aufwand-/Ertrag-Relation.**
- Die Position l) Aufwand-/Ertrag-Relation ist im Gegensatz zu den Positionen a) bis k) nicht auf die entsprechenden Gesamtwerte des Konzerns überzuleiten.**

A2.23. Die für interne Zwecke verwendete Methode der Aufspaltung des Zinsüberschusses ist zu erläutern.

A2.24. Institute dürfen auf eine Zuordnung von Sachanlagevermögen und Abschreibungen zu Segmenten verzichten.

A2.25. Die Angabe von Investitionen in Sachanlagevermögen kann in der Regel aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes unterbleiben.

A2.26. Werden für den Leistungsersteller Erträge und für den Leistungsempfänger Kosten erfasst, sind die Angaben pro Segment um die internen Leistungsbeziehungen zu hoch. Bei wesentlichen Leistungsverflechtungen wird empfohlen, für jedes Segment die internen und externen Erträge und Kosten gesondert auszuweisen.

A2.27. Der Verpflichtung zur Offenlegung der internen Erträge steht nicht entgegen, interne Geschäfte eines Instituts, die im üblichen Geschäftsgang anfallen und zu Marktkonditionen abgeschlossen sind, nicht gesondert auszuweisen, da diese Geschäfte alternativ über den Markt abgeschlossen werden könnten.

A2.28. Das allokierte regulatorische oder ökonomische Kapital ist auf das bilanzielle Eigenkapital überzuleiten, der Unterschiedsbetrag ist zu erläutern.

A2.29. Die Ermittlungsgrundlage für den Ausweis des regulatorischen Kapitals (CRR) ist anzugeben, und die Zuordnung ist zu erläutern.

A2.30. Die Berechnungsgrundlagen für die Zuordnung des ökonomischen Kapitals sind offenzulegen; die zugrunde liegenden Methoden und Annahmen sind zu erläutern.

Sonstige Angaben

A2.31. Für die sekundäre Segmentierung (vgl. A2.5) sind folgende Größen anzugeben:

- a) **Ergebnis vor Risikovorsorge,**
- b) **Risikovorsorge im Kreditgeschäft,**
- c) **Ergebnis nach Risikovorsorge,**
- d) **Vermögen oder Risikopositionen,**
- e) **Verbindlichkeiten oder allokiertes Kapital,**
- f) **Aufwand-/Ertrag-Relation.**

A2.32. Die Position f) Aufwand-/Ertrag-Relation ist im Gegensatz zu den Positionen a) bis e) nicht auf die Gesamtwerte des Konzerns überzuleiten.“

24. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3: Besonderheiten der Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Diese Anlage enthält branchenspezifische Regeln für die Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen im Sinne von § 341 Abs. 1 und 2 sowie § 341i Abs. 2 HGB, um die der Konzernabschluss gemäß § 297 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 341j Abs. 1 Satz 1 HGB erweitert werden kann. Sie modifizieren und ergänzen die allgemeinen Regelungen zur Segmentberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

Regeln

A3.1. Sofern Unternehmen anderer Branchen ein Versicherungsunternehmen in ihren Konzernabschluss einbeziehen, sind die Regeln dieser Anlage bei der

Berichterstattung über ein Segment, dem dieses Versicherungsunternehmen zugeordnet ist, zu beachten.

Bestimmung der anzugebenden Segmente

- A3.2. Versicherungsunternehmen haben gemäß Art. 34 der Richtlinie 91/674/EWG (EG-Versicherungsbilanzrichtlinie) mindestens eine Segmentierung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung in**
- a) Nicht-Lebensversicherungsgeschäft und**
 - b) Lebensversicherungsgeschäft vorzunehmen.**
- A3.3. Darüber hinausgehend wird für die produktorientierte Segmentierung eine gesonderte Berichterstattung für
- a) Rückversicherungsgeschäft und
 - b) Finanzdienstleistungen empfohlen.
- A3.4. Wird das Krankenversicherungsgeschäft nicht als gesondertes Segment ausgewiesen, ist es dem Lebensversicherungsgeschäft zuzuordnen, sofern es nach Art der Lebensversicherung betrieben (§ 146 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 VAG) wird.**
- A3.5. Sofern primär eine Segmentierung produktorientiert erfolgt, ist grundsätzlich eine sekundäre Segmentierung nach geographischen Kriterien vorzunehmen.**
- A3.6. Erfolgt die Segmentierung der Daten für unternehmensinterne Entscheidungszwecke in erster Linie nach der geographischen Herkunft des Geschäfts, bildet diese auch das Kriterium für die primäre Segmentierung im Rahmen der Segmentberichterstattung. Die sekundäre Segmentierung hat in diesem Fall produktorientiert zu erfolgen.**
- A3.7. Sofern die primäre Segmentierung produktorientiert erfolgt, für die unternehmensinterne Berichterstattung aber keine geographischen Segmente vorliegen, kann sich eine sekundäre Segmentierung an anderen Kriterien entsprechend orientieren, z.B. Sparten, Kundengruppen oder Rechtseinheiten.**
- A3.8. Sofern sich aufgrund der Daten für die interne Berichterstattung keine sekundäre Segmentierung ergibt, wie es z.B. bei Inlandskonzernen der Fall sein kann, ist es nicht erforderlich, eine Segmentierung nach entscheidungsirrelevanten Kriterien, z.B. der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde, vorzunehmen. In den Erläuterungen zur Segmentberichterstattung ist jedoch darzulegen, aus welchen Gründen auf eine sekundäre Segmentierung verzichtet wurde.

Angabepflichten für die Segmentberichterstattung

Angabepflichten je Segment

- A3.9. Für jedes anzugebende Segment und die zusammengefassten sonstigen Segmente sind anzugeben:**
- a) erfasste Brutto-Beiträge,**
 - aa) aus Versicherungsgeschäften mit externen Dritten,**
 - bb) aus Versicherungsgeschäften mit anderen Segmenten,**
 - b) verdiente Beiträge (netto),**
 - c) Ergebnis aus Kapitalanlagen,**
 - d) sonstige versicherungstechnische Erträge (netto),**
 - e) Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto),**

- f) **Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (netto),**
- g) **Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (netto),**
- h) **sonstige versicherungstechnische Aufwendungen (netto),**
- i) **Segmentergebnis,**
- j) **immaterielle Vermögensgegenstände,**
 - aa) **Geschäfts- oder Firmenwert,**
 - bb) **sonstige,**
- k) **Kapitalanlagen,**
- l) **Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice,**
- m) **versicherungstechnische Rückstellungen (netto),**
- n) **versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird,**
- o) **sonstige Schulden.**

A3.10. Wird als Segmentergebnis das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit ausgewiesen, sind zusätzlich Zinsertrag und Zinsaufwand anzugeben. Wird als Segmentergebnis der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ausgewiesen, sind zusätzlich Zinsertrag, Zinsaufwand und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anzugeben. Tz. 32 und 33 sind insofern auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden.

Sonstige Angaben

A3.11. Für die sekundäre Segmentierung (vgl. A3.5) sind folgende Größen anzugeben:

- a) **Brutto-Beitragseinnahmen einschließlich solcher aus Geschäften mit anderen Segmenten,**
- b) **Kapitalanlagen.**

A3.12. Sofern eine Zuordnung der Kapitalanlagen für die sekundäre Segmentierung nicht möglich ist, sind die versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.“

25. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4: Beispiel einer Segmentberichterstattung

Das folgende Beispiel ist nicht Teil der Vorschriften. Es dient der Illustration einer Segmentberichterstattung, die dieser Standard für ein diversifiziertes multinationales Unternehmen verlangen würde.

Das Beispiel bezieht sich auf ein international tätiges Industrieunternehmen der Automobilbranche. Die operativen Segmente umfassen, entsprechend der internen Berichterstattung, sowohl produktorientierte Betriebsbereiche wie auch einen geographischen Markt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Beispiel auf die Gegenüberstellung der entsprechenden Beträge für das Vorjahr verzichtet.

Segmentabgrenzung

Entsprechend der internen Berichterstattung ist das Unternehmen nach den Arbeitsbereichen Personenwagen (A), Nutzfahrzeuge (B), Ersatzteile (C) und Nordamerika (D) organisiert. Aus Gründen der Klarheit sind die Bereiche Absatzfinanzierungstätigkeiten und Finanzdienstleistungen zu den sonstigen Segmenten zusammengefasst worden. Die Umsatzerlöse dieser Bereiche mit externen Kunden übersteigen zusammengefasst 10 % der gesamten externen und intersegmentären Umsatzerlöse. In Nordamerika erstellt und verkauft das Unternehmen seine gesamte Produktionspalette und betreibt Absatzfinanzierungstätigkeiten und Finanzdienstleistungen. Als Segmentergebnis ist das Ergebnis vor Zinsen und Steuern gewählt

(EBIT). Der Ertragsteueraufwand wird den einzelnen Segmenten proportional zum Segmentergebnis zugeordnet. Zinsaufwendungen werden den Segmenten für die interne Steuerung nicht zugeordnet.

Segmentangaben

	A	B	C	D	Sonstige Segmente	Gesamt
<i>Umsatzerlöse</i>	6.000	10.000	17.000	2.200	2.000	37.200
– mit externen Dritten						
– Intersegmenterlöse	–	–	6.000	3.000	–	9.000
<i>Segmentergebnis</i>	400	140	1.800	4.600	1.000	7.940
– darin enthaltene						
– Abschreibungen	400	200	100	3.500	2.200	6.400
– andere nicht zahlungswirksame Posten	–	–	1.000	2.500	–	3.500
– Ergebnis aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	–	–	–	1.000	1.000	2.000
– Erträge aus sonstigen Beteiligungen	–	–	–	–	500	500
<i>Ertragsteueraufwand</i>	146	51	658	1.680	365	2.900
<i>Vermögen</i>	4.000	10.000	6.000	22.000	90.000	132.000
(einschließlich Beteiligungen)						
Investitionen in das langfristige Vermögen	600	1.400	1.000	1.600	1.200	5.800
Schulden	800	2.000	1.000	1.900	3.800	9.500

Überleitungen

	<u>Gesamt</u>
<i>Umsatzerlöse</i>	
Umsatzerlöse der Segmente A-D	44.200
sonstige Umsatzerlöse/Erträge	2.000
	<u>46.200</u>
abzüglich intersegmentäre Umsatzerlöse	9.000
Umsatzerlöse laut Jahresabschluss	<u><u>37.200</u></u>
	<u>Gesamt</u>
<i>Ergebnis</i>	
Ergebnis der Segmente A-D	6.940
sonstige Erträge/Aufwendungen	1.000
EBIT	7.940
abzüglich Intersegmentergebnis	1.000
	<u>6.940</u>
nicht zuordenbare Posten:	
Erträge des Zentralbereichs	–
Aufwendungen des Zentralbereichs	(200)
Zinsergebnis:	
Zinserträge	4.400
Zinsaufwendungen	<u>(1.500)</u>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(2.900)
Ergebnis nach Steuern laut Jahresabschluss	<u><u>6.740</u></u>

	<u>Gesamt</u>
<i>Vermögen</i>	
Vermögen der Segmente A-D	42.000
sonstiges Vermögen	90.000
	132.000
abzüglich intersegmentäres Vermögen: dem Segment nicht zugeordneter Geschäfts- oder Firmenwert	2.000
Gesamtvermögen laut Jahresabschluss	<u>130.000</u>
	<u>Gesamt</u>
<i>Schulden</i>	
Schulden der Segmente A-D	5.700
sonstige Schulden	3.800
	9.500
abzüglich intersegmentäre Schulden	1.000
Gesamtschulden laut Jahresabschluss	<u>8.500</u>

	Gesamtbeträge laut Segmentbericht	Über- leitung	Gesamtbetrag laut Jahresabschluss
<i>sonstige wesentliche Posten</i>			
Investitionen in das langfristige Vermögen	5.800	1.500	4.300
Abschreibungen	6.400	1.000	5.400

Die Überleitung bei den Investitionen in das langfristige Vermögen betrifft die Ausgaben für den Bau eines neuen Forschungszentrums.

Sonstige Angaben

Die folgende Tabelle gibt die produktorientierten Beträge des Segmentes Nordamerika an (Tz. 38).

	Umsatzerlöse	Vermögen	Investitionen in das lang- fristige Vermögen
Nordamerika	5.200	22.000	1.600
Davon:			
– Personenwagen	2.000	10.000	1.200
– Nutzfahrzeuge	2.000	5.000	200
– Ersatzteile	700	6.500	100
– sonstige Segmente	500	500	100

Geographische Regionen

Die folgende Tabelle gibt die geographisch abgegrenzten Beträge für die Segmente PKW, Nutzfahrzeuge, Ersatzteile und für die sonstigen Segmente an (Tz. 39).

	A	B	C	Sonstige Segmente
Bundesrepublik				
a) Umsatzerlöse	3.000	6.000	15.000	1.100

b) Vermögen	2.000	5.000	3.000	30.000
c) Investitionen in das langfristige Vermögen	200	800	350	500
Übriges Europa				
a) Umsatzerlöse	2.000	2.300	5.400	400
b) Vermögen	1.000	2.500	1.000	30.000
c) Investitionen in das langfristige Vermögen	200	400	350	300
Übrige				
a) Umsatzerlöse	1.000	1.700	2.600	500
b) Vermögen	1.000	2.500	2.000	30.000
c) Investitionen in das langfristige Vermögen	200	200	300	400

Großkunde

Die Umsätze mit einem Kunden in Produkten der Segmente Nutzfahrzeuge und Ersatzteile erreichten im Berichtsjahr 15 % des gesamten Umsatzes dieser beiden Segmente.

Erläuterungen

Die Verrechnungspreise für konzerninterne Umsätze werden marktorientiert festgelegt (At Arm's Length-Prinzip).“

Artikel 2

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-10 (DRS 3-10) *Segmentberichterstattung von Kreditinstituten* vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004) und durch Artikel 5 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005), wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 3-20 (DRS 3-20) *Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen* vom 20. Dezember 1999 (BAnz Nr. 103 vom 31. Mai 2000), geändert durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004) und durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005), wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 8 (DRS 8) *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss* vom 3. April 2001 (BAnz Nr. 98c vom 29. Mai 2001), geändert durch Artikel 13 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz 121a vom 2. Juli 2004), durch Artikel 13 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164a vom 31. August 2005) und durch Artikel 6 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (BAnz Nr. 27a vom 18. Februar 2010), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
F&E	Forschung und Entwicklung
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Kapitalaufrechnung sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Unternehmens in den Konzernabschluss nach der Equity-Methode zugrunde zu legen, die Ausnahmeregelung des § 301 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 312 Abs. 3 Satz 3 HGB bleibt davon unbenommen.“

b) Im Absatz 7 wird das Wort „darzustellen“ durch die Wörter „zu behandeln“ ersetzt.

3. Textziffer 1a erhält folgende Fassung:

„1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“

4. Textziffer 1b erhält folgende Fassung:

„1b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.“

5. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

„ 2a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.“

6. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit den nachstehenden Bedeutungen verwendet:

Anteile anderer Gesellschafter: Teil des Eigenkapitals, einschließlich des Jahresergebnisses, eines in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmens, der anderen Gesellschaftern zuzurechnen ist.

Assoziiertes Unternehmen: Unternehmen, auf dessen Geschäfts- und Finanzpolitik ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt und das weder Tochterunternehmen noch Gemeinschaftsunternehmen ist.

Gemeinschaftsunternehmen: Unternehmen, das von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen und einem oder mehreren anderen Unternehmen gemeinsam geführt wird.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Beherrschender Einfluss: Unmittelbare oder mittelbare Möglichkeit zur Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal, Finanzierung) bei diesem Unternehmen voraus.

Beizulegender Zeitwert: Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Kaufleuten ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte (Marktpreis; § 255 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).

Beteiligungsunternehmen: Unternehmen, an dem das beteiligte Unternehmen Anteile hält, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen.

Eine Beteiligung wird widerlegbar vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Anteil am Nennkapital des Beteiligungsunternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, an der Summe aller Kapitalanteile von mehr als 20 % zusteht.

Equity-Methode: Konsolidierungsmethode, bei der die Anschaffungskosten der Beteiligung in den Folgejahren nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Equity-Wert fortgeschrieben werden.

Equity-Wert: Bilanzansatz der Anteile an einem nach der Equity-Methode konsolidierten Unternehmen.

Maßgeblicher Einfluss: Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden ist, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben zu können.

Maßgeblicher Einfluss wird widerlegbar vermutet, wenn dem beteiligten Unternehmen direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil an dem Beteiligungsunternehmen von mindestens 20 % zusteht. Hält das beteiligte Unternehmen direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Indizien für einen maßgeblichen Einfluss sind z.B.:

- a) Zugehörigkeit eines Vertreters des beteiligten Unternehmens zum Verwaltungsorgan oder einem gleichartigen Leitungsgremium des Beteiligungsunternehmens,
- b) Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik des Beteiligungsunternehmens,

- c) Austausch von Führungspersonal zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- d) wesentliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem beteiligten Unternehmen und dem Beteiligungsunternehmen,
- e) Bereitstellung von wesentlichem technischem Know-how durch das beteiligte Unternehmen.“

7. Die Überschrift vor Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

„Angewandte Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden“

8. In Textziffer 11 wird nach dem Wort „Gesellschafter“ die Angabe „nach § 307 Abs. 1 HGB“ eingefügt.

9. Textziffer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Werden Anteile an einem assoziierten Unternehmen erworben und wird auf die Beteiligung im ersten nach dem Erwerb der Anteile aufgestellten Konzernabschluss die Equity-Methode angewendet, sind für die Kapitalaufrechnung die Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs zugrunde zu legen. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen.“

10. Textziffer 15 erhält folgende Fassung:

„15. § 301 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB gilt entsprechend (§ 312 Abs. 3 Satz 3 HGB).“

11. In Textziffer 19 Satz 2 wird das Wort „Goodwill“ durch die Wörter „Geschäfts- oder Firmenwert“, das Wort „passivischer“ durch das Wort „passiver“ ersetzt.

12. Textziffer 22 erhält folgende Fassung:

„22. Ein gemäß Tz. 19 ermittelter verbleibender Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert bzw. als passiver Unterschiedsbetrag fortzuführen.“

13. Textziffer 23 erhält folgende Fassung:

„23. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben (§ 309 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB, vgl. auch DRS 23.114 ff.). Der Geschäfts- oder Firmenwert ist grundsätzlich linear abzuschreiben. Eine andere als die lineare Abschreibungsmethode ist nur dann zulässig, wenn objektive Nachweise dafür vorliegen, dass diese Methode den Abnutzungsverlauf zutreffender widerspiegelt.

Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden, ist die planmäßige Abschreibung gem. § 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen.

14. Textziffer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Die Fortführung des passiven Unterschiedsbetrags richtet sich nach § 309 Abs. 2 HGB (vgl. auch DRS 23.139 ff.).“

15. Textziffer 26 wird aufgehoben.

16. In Textziffer 27 Satz 2 werden nach dem Wort „**Aktivierung**“ die Wörter „**der Beteiligung**“, nach dem Wort „**Gesellschafter**“ das Wort „**wieder**“ eingefügt.
17. Textziffer 28 Satz 3 wird gestrichen.
18. In Textziffer 29 Satz 1 wird das Wort „Goodwill“ durch die Wörter „Geschäfts- oder Firmenwert“ ersetzt.
19. Textziffer 29 erhält folgende Fassung:

„29. Außerplanmäßige Abschreibungen mindern in der Nebenrechnung zunächst den Geschäfts- oder Firmenwert (vgl. hierzu DRS 23.124 ff.). Nach dessen vollständiger Abschreibung wird der verbleibende Equity-Wert verringert.“
20. Nach Textziffer 29 werden folgende Textziffern 29a und 29b eingefügt:

„**29a. Der niedrigere Wertansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts in der Nebenrechnung ist aufgrund des Wertaufholungsverbots auch an künftigen Abschlussstichtagen beizubehalten (§ 309 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB).**

29b. Der nicht auf dem Geschäfts- oder Firmenwert basierende Equity-Wert ist höchstens bis zum anteiligen bilanziellen Eigenkapital im Bewertungszeitpunkt abzüglich der in der Nebenrechnung gemäß Tz. 21 fortgeführten stillen Reserven bzw. zuzüglich der fortgeführten stillen Lasten zuzuschreiben.“
21. Textziffer 30 erhält folgende Fassung:

„**30. Zwischenergebnisse aus Lieferungen und Leistungen zwischen dem assoziierten Unternehmen und einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind unabhängig davon, wer der Empfänger der Lieferung oder Leistung ist, zu eliminieren, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.“**
22. Nach der Textziffer 32 werden die Überschrift „Latente Steuern“ und die folgende Textziffer 32a eingefügt:

„Latente Steuern

„**32a. Bei der Anwendung der Equity-Methode gelten § 306 HGB sowie DRS 18.26 entsprechend.“**
23. In Textziffer 33 Satz 2 wird die Angabe „**DRS 4 Tz. 8**“ durch die Angabe „**DRS 23.8**“ ersetzt.
24. Textziffer 35 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„**Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem anteiligen Eigenkapital der neu erworbenen Anteile ist jeweils zum Zeitpunkt des Erwerbs gesondert zu ermitteln.“**
25. Textziffer 45 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„**Der Betrag und die Art der darin enthaltenen Ergebnisanteile von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung sind im Anhang anzugeben, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind.“**
26. Textziffer 47 erhält folgende Fassung:

- „47. Bei erstmaliger Einbeziehung nach der Equity-Methode sind im Konzernanhang anzugeben:**
- a) Name und Sitz jedes assoziierten Unternehmens sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,**
 - b) der Stichtag der erstmaligen Einbeziehung als assoziiertes Unternehmen,**
 - c) jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird,**
 - d) die Abschreibungsmethode für den Geschäfts- oder Firmenwert sowie die Begründung, sofern eine andere als die lineare Abschreibung gewählt wurde.“**

27. Textziffer 49 erhält folgende Fassung:

- „49. Zu jedem Abschlussstichtag sind im Konzernanhang weiterhin anzugeben:**
- a) die vom assoziierten Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,**
 - b) die in § 251 HGB bezeichneten Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse gegenüber assoziierten Unternehmen,**
 - c) der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber assoziierten Unternehmen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und nicht nach Buchstabe b anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist,**
 - d) die Summe jeweils der Geschäfts- oder Firmenwerte und der passiven Unterschiedsbeträge, die auf sämtliche assoziierten Unternehmen entfallen,**
 - e) die Summe der negativen Equity-Werte,**
 - f) für wesentliche assoziierte Unternehmen eine zusammengefasste Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.“**

28. Textziffer 50 erhält folgende Fassung:

- „50. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 5. Januar 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“**

29. Nach Textziffer 50 wird die folgende Textziffer 50a eingefügt:

- „50a. Tz. 23 Unterabsatz 2 ist erstmals auf Geschäfts- oder Firmenwerte anzuwenden, die aus Erwerbsvorgängen herrühren, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben.“**

30. Textziffer 51 wird aufgehoben.

Artikel 5

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 9 (DRS 9) *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss* vom 13. September 2001 (BAnz Nr. 231 vom 11. Dezember 2001), geändert durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004), durch Artikel 14 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164a vom 31. August 2005) und durch Artikel 7 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (BAnz Nr. 27a vom 18. Februar 2010), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Abkürzung „ABl. EU Amtsblatt Europäische Union“ wird gestrichen.
- b) Folgende Abkürzungen werden aufgenommen:

„BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende“

- 2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 das Wort „quotale“ durch das Wort „anteilmäßige“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Liegt der Abschlussstichtag des Gemeinschaftsunternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist dieses Unternehmen aufgrund eines Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einzubeziehen.“

- 3. Textziffer 1a erhält folgende Fassung:

„1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“

- 4. Textziffer 1b erhält folgende Fassung:

„1b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.“

- 5. Nach Textziffer 2 wird die folgende Textziffer 2a eingefügt:

„2a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.“

- 6. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. In diesem Standard werden die folgenden Begriffe mit der nachstehenden Bedeutung verwendet:

***Beizulegender Zeitwert:* Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Kaufleuten ein Vermögensgegenstand getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte (Marktpreis; § 255 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB).**

***Gemeinschaftsunternehmen:* Unternehmen, das von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Mutter- oder Tochterunternehmen und einem oder mehreren anderen nicht zum Konzern gehörenden Unternehmen gemeinsam geführt wird. Die gemeinsame Führung ist tatsächlich auszuüben.**

Gemeinsame Führung eines Unternehmens ist dann gegeben, wenn die Gesellschafterunternehmen strategische Geschäftsentscheidungen sowie Entscheidungen über Investitions- und Finanzierungstätigkeiten einstimmig treffen.

Die Existenz von Anteilen anderer Gesellschafter schränkt die Möglichkeit zur anteilmäßigen Konsolidierung grundsätzlich nicht ein.

Maßgeblicher Einfluss: Mitwirkung an der Geschäfts- und Finanzpolitik eines Beteiligungsunternehmens, ohne dass damit die Möglichkeit verbunden ist, unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben zu können.

7. In Textziffer 4 wird das Wort „**quotal**“ durch das Wort „**anteilmäßig**“ ersetzt.
8. In Textziffer 5 Satz 2 wird das Wort „**quotal**“ durch das Wort „**anteilmäßig**“ ersetzt.
9. Die Überschrift vor Textziffer 8 wird wie folgt gefasst:
„Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierung“
10. Textziffer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Bei der anteilmäßigen Konsolidierung sind in den Konzernabschluss Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen und Erträge sowie die Zahlungsströme entsprechend den Anteilen am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens einzubeziehen.“
11. Textziffer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Liegt der Abschlussstichtag eines Gemeinschaftsunternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist dieses Unternehmen aufgrund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluss einzubeziehen.“
12. In Textziffer 12 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Mutterunternehmen“ ersetzt.
13. In Textziffer 14 wird das Wort „**Quotenkonsolidierung**“ durch die Wörter „**anteilmäßigen Konsolidierung**“ ersetzt.
14. Textziffer 15 erhält folgende Fassung:
„15. Wird ein Gemeinschaftsunternehmen zu einem Tochterunternehmen, so stellen die im Konzernabschluss anteilmäßig konsolidierten Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt des Übergangs auf die Vollkonsolidierung die anteiligen Anschaffungskosten dar. Der bisher nicht anteilmäßig erfasste Teil der Vermögensgegenstände und Schulden ist mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Vollkonsolidierung (vgl. DRS 23.8 ff.) sinngemäß.“
15. In Textziffer 16 Satz 2 werden das Wort „**quotal**“ durch das Wort „**anteilmäßig**“ und das Wort „**Vermögenswerte**“ durch das Wort „**Vermögensgegenstände**“ ersetzt.
16. In Textziffer 17 Satz 2 werden das Wort „**quotal**“ durch das Wort „**anteilmäßig**“ und das Wort „**Vermögenswerte**“ durch das Wort „**Vermögensgegenstände**“ ersetzt.

17. In Textziffer 18 werden das Wort „**Vermögenswerte**“ durch das Wort „**Vermögensgegenstände**“ und das Wort „**Goodwill**“ durch die Wörter „**Geschäfts- oder Firmenwerts**“ ersetzt.

18. In Textziffer 19 wird das Wort „Vermögenswerten“ durch das Wort „Vermögensgegenständen“ ersetzt.

19. Textziffer 20 wird aufgehoben.

20. Textziffer 21 wird aufgehoben.

21. Textziffer 23 erhält folgende Fassung:

„23. Bei Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passiven Unterschiedsbetrags im Rahmen der anteilmäßigen Konsolidierung gelten die Vorschriften für die Vollkonsolidierung entsprechend (vgl. DRS 23.208 f.).“

22. Textziffer 24 wird aufgehoben.

23. Textziffer 25 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe a wird das Wort „Vermögenswerte“ jeweils durch das Wort „Vermögensgegenstände“ ersetzt.
- b) Der Punkt am Ende des Buchstaben b wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) gesonderte Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer für die anteilmäßig konsolidierten Unternehmen während des Geschäftsjahrs.“

24. Textziffer 26 wird aufgehoben.

25. Textziffer 27 erhält folgende Fassung:

„27. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 5. Januar 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 6

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 13 (DRS 13) *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern* vom 8. Juli 2002 (BAnz Nr. 198a vom 23. Oktober 2002), geändert durch Artikel 18 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 1 (BAnz Nr. 121a vom 2. Juli 2004) und durch Artikel 18 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 3 (BAnz Nr. 164 vom 31. August 2005), wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter

	Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fifo	First in first out
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 wird vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ das Wort „angewandten“ eingefügt.
 - b) Im Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ das Wort „angewandten“ eingefügt.
 - c) Im Absatz 7 wird vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätzen“ das Wort „angewandten“ eingefügt.
3. Das Kapitel „Grundsätzliche Anmerkung“ wird gestrichen.
4. Textziffer 1a erhält folgende Fassung:

„1a. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“
5. Textziffer 1b erhält folgende Fassung:

„1b. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.“
6. In Textziffer 4 werden die Wörter „, soweit in anderen Standards nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist“ gestrichen.
7. In Textziffer 6 wird unter der Definition des Begriffs „Stetigkeit“ in Satz 1 vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätzen“ das Wort „angewandten“ und in Satz 2 vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ das Wort „angewandten“ eingefügt.
8. Die Überschrift vor Textziffer 7 wird wie folgt gefasst:

„Angewandte Bilanzierungsgrundsätze“

9. In Textziffer 7 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.
10. In Textziffer 9 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.
11. In Textziffer 10 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.
12. In Textziffer 11 werden die Wörter „**nach dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**“ durch die Wörter „**vor dem Posten »Steuern vom Einkommen und vom Ertrag«**“ ersetzt.
13. Textziffer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „angewandten“ jeweils vor dem Wort „Bilanzierungsgrundsätze“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

“§ 284 Abs. 2 Nr. 2 und §313 Abs. 1 Nr. 2 HGB bleiben davon unberührt.“
14. In Textziffer 13 wird das Wort „**Vorjahren**“ durch das Wort „**Vorperioden**“ ersetzt.
15. In Textziffer 28 wird vor dem Wort „**Bilanzierungsgrundsätze**“ das Wort „**angewandten**“ eingefügt.
16. In Textziffer 31 wird das Wort „Folgejahre“ durch das Wort „Folgeperioden“ ersetzt.
17. Textziffer 34 erhält folgende Fassung:

„34. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 15. Juli 2005 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“
18. Anhang: Empfehlungen de lege ferenda wird gestrichen.

Artikel 7

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (geändert 2010) (DRS 17 (geändert 2010)) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* vom 13. Dezember 2010 (BAnz Nr. 15a vom 27. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „International Accounting Standards“ werden durch die Wörter „International Accounting Standard“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „International Financial Reporting Standards“ werden durch die Wörter „International Financial Reporting Standard(s)“ ersetzt.

c) Die Wörter „Textziffer, Textziffern“ werden durch die Angabe „Textziffer(n)“ ersetzt.

d) Folgende Abkürzungen werden aufgenommen:

„BGBI.“	Bundesgesetzblatt“
„BilRUG“	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)“
„EU“	Europäische Union“
„EWG“	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“

2. Absatz 1 der Zusammenfassung wird wie folgt gefasst:

„Der Standard konkretisiert die im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes vom 3. August 2005 (BGBI. I S. 2267) und im Rahmen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2509) erweiterten Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Einzel- und Konzernabschluss.“

3. Textziffer 7 wird fett gedruckt.

4. In Textziffer 8 wird die Angabe „289 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „289 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

5. Nach Textziffer 8 wird die folgende Textziffer 8a eingefügt:

„8a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.“

6. In Textziffer 15 Satz 2 wird die Angabe „IAS 27“ durch die Angabe „IFRS 10“ ersetzt.

7. Textziffer 37 erhält folgende Fassung:

„37. Im Konzernanhang sind gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6c HGB für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe, die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnisse anzugeben.“

8. In Textziffern 58 und 59 wird die Angabe „Tz. 46 a) und b)“ jeweils durch die Angabe „Tz. 46 Buchstabe a und b“ ersetzt.

9. In Textziffer 79 wird die Angabe „Tz. 74 a) aa) und b) aa)“ durch die Angabe „Tz. 74 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa“ ersetzt.

10. Textziffer 83 erhält folgende Fassung:

„83. Es wird empfohlen, die Bilanzierungsvorschriften, die der Vergütungsberichterstattung im Konzernanhang bzw. -lagebericht zugrunde liegen, auch in der Vergütungsberichterstattung im Anhang bzw. Lagebericht (Jahresabschluss; § 285 Satz 1 Nr. 9, § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB) anzuwenden. Zu den für den Konzernabschluss erforderlichen Angaben sind im Jahresabschluss die Zinssätze und die wesentlichen Bedingungen der Vorschüsse und Kredite im Anhang anzugeben.“

11. Textziffer 84 erhält folgende Fassung:

„84. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 13. Dezember 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr.“

12. Textziffer 85 wird aufgehoben.

13. Die Überschrift „Anhang“ wird durch die Überschrift „Anlage“ ersetzt.

14. Das Kapitel „Erläuternde Beispiele“ wird vor das Kapitel „Begründung“ nach der Überschrift „Anlage“ verschoben.

15. Die Nummerierung der erläuternden Beispiele erfolgt wie folgt: „Beispiel 1“, „Beispiel 2“, „Beispiel 3“.

16. In der Überschrift vor dem Beispiel 2 wird die Angabe „Tz. 46 a) und b)“ durch die Angabe „Tz. 46 Buchstabe a und b“ ersetzt.

Artikel 8

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 18 (DRS 18) *Latente Steuern* vom 8. Juni 2010 (BAnz Nr. 133a vom 3. September 2010) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Abkürzung „ABl. EU Amtsblatt Europäische Union“ wird gestrichen.

b) Folgende Abkürzungen werden aufgenommen:

„BilRUG Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)“

„EU Europäische Union“

„EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „21“ die Angabe „22“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Im Absatz 12 Satz 2 werden die Wörter „durch das BilMoG“ gestrichen; nach dem Wort „geänderten“ wird das Wort „gesetzlichen“ eingefügt.

d) Dem Absatz 14 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, sind ferner die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Bewegungen dieser Salden anzugeben.“

3. In Textziffer 1 Satz 2 wird nach der Angabe „29“ die Angabe „30“, nach der Angabe „21“ die Angabe „22“ eingefügt.
4. In Textziffer 3 wird nach der Angabe „21“ die Angabe „und 22“ eingefügt.
5. Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290 HGB, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PubLG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.“
6. Textziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Der Standard gilt nicht für Mutterunternehmen, die nach § 315a HGB einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen.“
7. Nach Textziffer 7 wird folgende Textziffer 7a eingefügt:

„7a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.“
8. Textziffer 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „analog“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „§ 312 HGB“ wird die Angabe „(vgl. DRS 8.32a)“ eingefügt.
9. In Textziffer 43 wird die Angabe „DRS 16 Tz. 24“ durch die Angabe „DRS 16 (2012).24“ ersetzt.
10. In Textziffer 59 wird nach den Wörtern „vom Einkommen und“ das Wort „vom“ eingefügt.
11. In Textziffer 63 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden, sofern latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden.“
12. Textziffer 68 erhält folgende Fassung:

„68. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 8. Juni 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“
13. Die Textziffern 69 bis 72 werden aufgehoben.

Artikel 9

Der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 19 (DRS 19) *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* vom 29. Dezember 2010 (BAnz Nr. 28a vom 18. Februar 2011) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abkürzungsverzeichnis

ABS	<i>asset backed security</i>
Abs.	Absatz
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFM-UmsG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
Co.	Compagnie
d.h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EG	Europäische Gemeinschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
etc.	et cetera (und so weiter)
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
F&E	Forschung & Entwicklung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InvG	Investmentgesetz
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz)
S.	Seite(n)
sog.	so genannt(e, er, es)
SolvV	Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung im Bankgewerbe (Solvabilitätsverordnung)
Tz.	Textziffer(n)
vgl.	vergleiche

v.a. vor allem
WpHG Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
z.B. zum Beispiel“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind, sind von der Definition einer Zweckgesellschaft ausgenommen. Unter Sondervermögen sind sämtliche inländischen Investmentvermögen zu subsumieren, die von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung der Anleger nach Maßgabe des InvG und der jeweiligen Vertragsbedingungen getrennt gehalten und treuhänderisch verwaltet werden (§ 2 Abs. 2 InvG).“

b) Im Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter „unmittelbaren und mittelbaren“ gestrichen, nach dem Wort „Sitz“ werden die Wörter „und der Rechtsform“ eingefügt.

c) Absatz 15 wird gestrichen.

3. Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„**3. Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die nach § 290, auch in Verbindung mit § 264a Abs. 1 HGB, einen Konzernabschluss aufstellen. Der Standard gilt auch für Mutterunternehmen, die nach § 11 PublG zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind.**“

4. Nach Textziffer 5 wird die folgende Textziffer 5a eingefügt:

„**5a. Dieser Standard gilt für Unternehmen aller Branchen.**“

5. Textziffer 6 erhält folgende Fassung:

„**6. Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:**

***Andere Gesellschafter:* Gesellschafter eines Tochterunternehmens, die keinen beherrschenden Einfluss auf dieses Tochterunternehmen ausüben können.**

***Beherrschender Einfluss:* Unmittelbare oder mittelbare Möglichkeit zur Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens. Dies setzt die Fähigkeit zur Durchsetzung der wesentlichen Entscheidungen in bedeutenden Unternehmensbereichen (z.B. Produktion, Vertrieb, Investition, F&E, Personal, Finanzierung) bei diesem Unternehmen voraus.**

***Kapitalmarktorientiertes Unternehmen:* Kapitalgesellschaft und ihr gemäß § 264a HGB gleich gestellte Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264d HGB.**

***Konsolidierungskreis:* Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, soweit deren Einbeziehung nicht aufgrund der Ausübung eines Einbeziehungswahlrechts nach § 296 HGB unterbleibt.**

Mutterunternehmen: Unternehmen mit mindestens einem Tochterunternehmen.

Tochterunternehmen: Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen (Mutterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Unternehmen: Wirtschaftseinheiten mit Sitz im In- oder Ausland, die Interessen kaufmännischer oder wirtschaftlicher Art unabhängig von der Rechtsform mittels einer nach außen in Erscheinung tretenden Organisation verfolgen.

Zweckgesellschaften: Unternehmen, die der Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen. Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen inländische Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind.“

6. In Textziffer 17 wird die Angabe „Tz. 19a) – c)“ jeweils durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a bis c“ ersetzt.

7. In Textziffer 19 Buchstabe d wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB).“

8. In Textziffer 21 Satz 1, in Textziffer 22 Satz 1 und in Textziffer 23 Satz 1, wird die Angabe „Tz. 19a)“ jeweils durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“ ersetzt.

9. In Textziffer 26 Satz 1 und in Textziffer 30 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19b)“ jeweils durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe b“ ersetzt.

10. In Textziffer 33 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19c)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe c“ ersetzt.

11. In Textziffer 43 wird die Angabe „Tz. 19d)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.

12. In Textziffer 45 Satz 2 wird die Angabe „Tz. 19d)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.

13. Textziffer 48 erhält folgende Fassung:

„48. Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Abs. 3 InvG, vergleichbare ausländische Investmentvermögen, als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB, vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen

Anlagebedingungen i.S.d. § 284 KAGB vergleichbar sind, sind gem. Tz. 19 Buchstabe d Satz 2 von der Definition einer Zweckgesellschaft ausgenommen.“

14. Textziffer 49 Satz 3 wird gestrichen.
15. In Textziffer 54 Satz 2 wird die Angabe „Tz. 19d)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.
16. In Textziffer 62 wird die Angabe „Tz. 19a) – c)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a bis c“ ersetzt.
17. In Textziffer 64 werden die Wörter „über die es oder ein Tochterunternehmen“ durch die Wörter „über die es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen“ ersetzt.
18. In Textziffer 66 Buchstabe a werden die Wörter „die vom Mutterunternehmen oder einem Tochterunternehmen“ durch die Wörter „die vom Mutterunternehmen oder von dessen Tochterunternehmen“ ersetzt.
19. In Textziffer 76 Satz 1 wird die Angabe „Tz. 19a)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“ ersetzt.
20. In Textziffer 78 Satz 1 werden die Wörter „unmittelbaren und mittelbaren“ gestrichen und nach dem Wort „Sitz“ werden die Wörter „und der Rechtsform“ eingefügt.
21. In Textziffer 81 Satz 2 wird die Angabe „Tz. 19a) – c)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a bis c“ ersetzt.
22. In Textziffer 87 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „unangemessene“ eingefügt.
23. In Textziffer 90 wird das Wort „unverhältnismäßig“ durch das Wort „unangemessen“ ersetzt.
24. In Textziffer 91 wird das Wort „und“ durch die Wörter „oder unangemessene“ ersetzt.
25. Nach Textziffer 106 werden die Überschrift „Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft“ und die folgenden Textziffern 106a und 106b eingefügt:

„Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

- 106a. Weicht der Zeitpunkt des schuldrechtlichen Abschlusses des Kaufvertrags (signing) vom Zeitpunkt der dinglichen Übertragung der Anteile (closing) ab, so hat der Erwerber – unbeschadet des § 296 HGB – das erworbene Unternehmen erstmalig zu dem Zeitpunkt einzubeziehen, zu dem ein beherrschender Einfluss gem. § 290 HGB (vgl. Tz. 7 ff.) ausgeübt werden kann. Der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss richtet sich dann regelmäßig nach dem Zeitpunkt, zu dem das wirtschaftliche Eigentum der Anteile auf den Erwerber übergeht.**
- 106b. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch, wenn das Mutterunternehmen die Anteile an einem Tochterunternehmen aufgrund eines vermögensübertragenden Umwandlungsvorganges erwirbt. Sofern faktisch oder durch entsprechende Regelungen im Umwandlungsvertrag sichergestellt wird, dass der übertragende Rechtsträger über die Beteiligungsrechte nur im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs oder mit Einwilligung des Mutterunternehmens verfügen kann, d.h. wirtschaftlich betrachtet wie ein Treuhänder handelt, hat eine Einbeziehung in den Konzernabschluss – unbeschadet des § 296 HGB – bereits ab dem Zeitpunkt des formwirksamen Abschlusses des Umwandlungsvertrages zu erfolgen.“**

26. Nach Textziffer 106b werden die Überschrift „Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunkts“ und die folgenden Textziffern 106c bis 106f eingefügt:

„Besonderheiten bei der Festlegung des Erwerbszeitpunkts

- 106c. Eine vertraglich vereinbarte Verlagerung des Erwerbszeitpunktes der Anteile auf einen Zeitpunkt vor Vertragsschluss (sog. schuldrechtliche Rückwirkung) hat keinen Einfluss auf den Konsolidierungszeitpunkt. Solche Vereinbarungen sind aber ggf. bei der Verteilung des Ergebnisses (vgl. DRS 23.12) auf Erwerber bzw. Veräußerer zu beachten. Falls in seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei Tochter-Zweckgesellschaften, bereits zu einem Zeitpunkt vor Abschluss eines Anteilskaufvertrags ein Beherrschungsverhältnis gem. § 290 HGB (vgl. Tz. 7 ff.) besteht, ist indes auf diesen früheren Zeitpunkt abzustellen.**
- 106d. Steht die Erwerbsvereinbarung unter einer aufschiebenden Bedingung, die der Erwerber selbst herbeiführen kann oder auf deren Erfüllung er einen Anspruch hat, ist – soweit die übrigen in DRS 23.8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – eine Einbeziehung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geboten. Gleiches gilt, wenn im Falle behördlicher Zustimmungserfordernisse (z.B. hinsichtlich einer nationalen Wettbewerbsbehörde) kein Beurteilungsspielraum seitens der Behörde besteht. In allen anderen Fällen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Kann nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Zustimmung ausgegangen werden oder ist keine Einschätzung möglich, ist auf den Tag der behördlichen Genehmigung abzustellen.**
- 106e. Enthält die Erwerbsvereinbarung Bedingungen, die deren Wirksamwerden nach dem Willen mindestens einer Partei ausdrücklich offen halten sollen (v.a. Gremienvorbehalte hinsichtlich der Organe des Erwerbers und/oder Veräußerers bzw. Zustimmungserfordernisse Dritter, z.B. Gläubiger oder andere Vertragspartner des erworbenen Unternehmens), ist auf den Zeitpunkt der Zustimmung abzustellen. Soweit solchen Vorbehalten im Ausnahmefall keine materielle Bedeutung zukommt, ist der Zeitpunkt der Vereinbarung heranzuziehen.**
- 106f. Besagen die vertraglichen Regelungen z.B., dass das wirtschaftliche Eigentum „... mit Ablauf des 31.12. ...“ eines Jahres vom Veräußerer auf den Erwerber übergeht, sind die Anteile am 31.12. im Jahresabschluss des Veräußerers als Abgang und gleichzeitig am 31.12. im Jahresabschluss des Erwerbers als Zugang zu erfassen. Somit ist das Reinvermögen des Tochterunternehmens zu diesem Zeitpunkt im Konzernabschluss des Veräußerers im Rahmen einer Entkonsolidierung als Abgang und im Konzernabschluss des Erwerbers – unbeschadet des § 296 HGB – im Rahmen einer Erstkonsolidierung als Zugang zu erfassen.“
27. In Textziffer 111 wird die Angabe „Tz. 19a)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe a“, die Angabe „Tz. 19b)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe b“, die Angabe „Tz. 19c)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe c“ und die Angabe „Tz. 19d)“ durch die Angabe „Tz. 19 Buchstabe d“ ersetzt.
28. In Textziffer 112 wird die Angabe „der Buchst. 111a) bis c)“ durch die Angabe „der Tz. 111 Buchstabe a bis c“, die Angabe „des Buchst. 111d)“ durch die Angabe „der Tz. 111 Buchstabe d“ und die Angabe „gem. Buchst. 111a) bis d)“ durch die Angabe „gem. Tz. 111 Buchstabe a bis d“ ersetzt.
29. In Textziffer 113 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 313 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 und 2“ eingefügt.
30. In Textziffer 117 Satz 4 werden die Wörter „und Verzögerungen“ durch die Wörter „oder unangemessene Verzögerungen“ ersetzt.

31. In Textziffer 122 Satz 5 wird das Wort „Eigenkapitalspiegel“ durch das Wort „Konzernerneigenkapitalspiegel“ ersetzt.

32. Textziffer 125 erhält folgende Fassung:

„125. Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Dezember 2010 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“

33. Textziffer 126 wird aufgehoben.

34. Die Überschrift „Anhang“ wird gestrichen.

Artikel 10

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) *Konzernlagebericht* vom 2. November 2012 (BAnz AT vom 4. Dezember 2012 B1) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BAnz	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
BilRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
e.V.	eingetragener Verein

f.	folgende
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz)
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz)
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des bzw. im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRS PS MC	IFRS Practice Statement »Management Commentary«
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	Kreditwesengesetz
MARisk BA	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Bankenaufsicht)
MARisk VA	Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Versicherungsaufsicht)
MC	Management Commentary
Mio.	Millionen
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montanmitbestimmungsgesetz)
MontanMitbestGERgG	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Mitbestimmungsergänzungsgesetz)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
RegE	Regierungsentwurf
S.	Seite(n)
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz)
Tz.	Textziffer(n)
u.a.	unter anderem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil“

2. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Geschäftsmodell“ die Wörter „, auf die Zweigniederlassungen“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird gestrichen.
- c) Im Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Unternehmensleitung“ durch das Wort „Konzernleitung“ und in Satz 2 die Wörter „das Unternehmen“ werden durch die Wörter „der Konzern“ ersetzt.
- d) Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Standard enthält Konkretisierungen für den Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung (gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB, Corporate Governance Erklärung).“

- e) Absatz 15 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der Informationsbedürfnisse des Kapitalmarkts gelten für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen und z.T. für Mutterunternehmen, von denen ein Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, darüber hinaus folgende Berichtsanforderungen:

- Darstellung des im Konzern eingesetzten Steuerungssystems und der wichtigsten Steuerungskennzahlen (DRS 20.K45-K47),
- Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements (DRS 20.K79-K80),
- Darstellung der Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems (DRS 20.K137-K145),
- Darstellung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB ist (§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB); hierzu DRS 20.K168-K178.
- Angaben zu übernahmerelevanten Daten und Informationen, sofern Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen (§ 315 Abs. 4 HGB); hierzu DRS 20.K188-K223.
- Versicherung, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind (Versicherung der gesetzlichen Vertreter), sofern ein Mutterunternehmen im Sinne von § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB (= Mutterunternehmen, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Abs. 7 WpHG und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a HGB ist) vorliegt (§ 315 Abs. 1 Satz 6 HGB); hierzu DRS 20.K232-K235.
- Aufnahme einer Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern, sofern ein Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist oder ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden (§ 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB); hierzu DRS 20.K224-K231c.“

- f) Absatz 17 wird gestrichen.

- 3. Textziffer 7 wird fett gedruckt.
- 4. Textziffer 11 wird wie folgt geändert:

a) Unter der Definition des Begriffs „Leistungsindikator“ werden „Nr. 20“ durch „Nr. 17“ und „Nr. 19“ durch „Nr. 16“ ersetzt.

b) Der Begriff „Kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen“ wird durch den Begriff „Kapitalmarktorientiertes Unternehmen“ ersetzt und erhält folgende Fassung:

„Kapitalmarktorientiertes Unternehmen: Kapitalgesellschaft und ihr gemäß § 264a HGB gleich gestellte Personenhandelsgesellschaft i.S.d. § 264d HGB.“

c) Unter der Definition des Begriffs „Leistungsindikator“ werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „oder Konzerns“ eingefügt.

d) Unter der Definition des Begriffs „Risikokapitalallokation“ werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „oder Konzerns“ eingefügt.

e) Die folgende Definition des Begriffs „Zweigniederlassung“ wird angefügt:

„Zweigniederlassung: Ein auf Dauer angelegter, räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbstständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist.“

5. In Textziffer 21 wird nach den Wörtern „die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß“ die Angabe „§ 315 Abs. 5 HGB i.V.m.“ eingefügt.

6. Textziffer 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden der Lagebericht des Mutterunternehmens und der Konzernlagebericht zusammengefasst, ist dies in der Überschrift des Berichts zu verdeutlichen (z.B. durch die Überschrift »Zusammengefasster Lagebericht«).“

7. Nach Textziffer 38 werden die Überschrift „Zweigniederlassungen“ und die folgenden Textziffern 38a, 38b und 38c angefügt:

„Zweigniederlassungen

38a. Die Bedeutung der Zweigniederlassungen für den Konzern ist darzustellen.

38b. Hierbei kann bspw. auf die geografische Verbreitung und den Geschäftszweck der Zweigniederlassungen eingegangen werden.

38c. Soweit für das Verständnis der Lage des Konzerns erforderlich, sind im Konzernlagebericht folgende Angaben zu wesentlichen Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu machen:

- a) Sitz der in- und ausländischen Zweigniederlassungen,
- b) abweichende Firmierung, wenn die Zugehörigkeit zur Hauptniederlassung aus dieser nicht erkennbar ist,
- c) wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (z.B. Errichtung, Aufhebung, Sitzverlegung).“

8. Textziffer 114 erhält folgende Fassung:

„114. Sofern Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Berichtszeitraums eingetreten sind, Auswirkung auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns haben, wird empfohlen, einen Verweis auf

die entsprechenden Anhangangaben in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Wenn solche Vorgänge nicht eingetreten sind, wird empfohlen, dies im Konzernlagebericht anzugeben.“

9. Textziffer 115 wird aufgehoben.
10. In Textziffer 164 Satz 1 wird das Wort „Unternehmen“ durch das Wort „Mutterunternehmen“ ersetzt.
11. In Textziffer 185 Satz 3 werden die Wörter „vom Unternehmen“ gestrichen.
12. In Textziffer 187 Satz 1 wird das Wort „Unternehmens“ durch das Wort „Konzerns“ ersetzt.
13. In der Überschrift vor Textziffer K224 wird die Angabe „(§ 289a HGB)“ gestrichen.
14. Textziffer K224 erhält folgende Fassung:

„K224. Gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB haben Mutterunternehmen, die börsennotierte Aktiengesellschaften sind, eine Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern in ihren Konzernlagebericht aufzunehmen. Dies gilt auch für Mutterunternehmen, die Aktiengesellschaften sind und ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG gehandelt werden. Die Erklärung muss einen eigenen Abschnitt im Konzernlagebericht bilden.“

15. Textziffer K225 wird aufgehoben.
16. Textziffer K226 erhält folgende Fassung:
17. Textziffer K227 erhält folgende Fassung:

„K227. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB muss beinhalten:

- a) **die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG,**
- b) **relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken,**
- c) **eine Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse,**
- d) **eine Darstellung der Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und deren Erreichung, sofern das Mutterunternehmen börsennotiert ist, sowie**
- e) **Angaben zur Einhaltung der Mindestquoten bei der Besetzung des Aufsichtsrats, sofern das Mutterunternehmen börsennotiert ist und der paritätischen Mitbestimmung unterliegt.“**

18. In Textziffer K231 wird die Angabe „c)“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.
19. Nach Textziffer K231 werden die folgenden Textziffern K231a, K231b und K231c angefügt:

„K231a. Die Darstellung der Zielgrößen für den Frauenanteil und deren Erreichung gemäß Tz. K227 Buchstabe d umfasst die Angabe der festgelegten Zielgrößen und der jeweiligen Fristen zu deren Erreichung. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen ist anzugeben, ob die festgelegten Zielgrößen erreicht worden sind. Wurden die Zielgrößen nicht erreicht, sind die Gründe dafür anzugeben.

K231b. Es wird empfohlen, im Konzernlagebericht darzustellen, wie im Konzern die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands abgegrenzt werden.

K231c. Die Angaben zur Einhaltung der Mindestquoten gemäß Tz. K227 Buchstabe e umfassen die Angabe, ob sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzt. Wurden die Mindestquoten nicht eingehalten, sind die Gründe dafür anzugeben.“

20. Textziffer 236 erhält folgende Fassung:

„236. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 2. November 2012 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr.“

21. Textziffer 237 bis 241 werden aufgehoben.

22. Der Einführungstext zur Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Anlage enthält für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (Institute), für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HGB der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buches des HGB anzuwenden ist, branchenspezifische Regelungen zur Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB. Sie ergänzen bzw. modifizieren die allgemeinen Standardregelungen zur Risikoberichterstattung. Die Anlage ist Teil des Standards.

Diese Anlage gilt für Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4, 6 oder 10 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.“

23. In Textziffer A1.1 Satz 2 werden die Wörter „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.
24. In Textziffer A1.3 werden die Wörter „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ jeweils durch das Wort „Institute“ ersetzt.
25. In Textziffer A1.22 wird das Wort „**Solvabilitätsanforderungen**“ durch das Wort „**Eigenmittelanforderungen**“ ersetzt.

Artikel 11

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 21 (DRS 21) *Kapitalflussrechnung* vom 4. Februar 2014 (BAnz AT vom 8. April 2014 B2) wird wie folgt geändert:

1. Das Abkürzungsverzeichnis wird um folgende Abkürzungen erweitert:

- „BilRUG Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)“
- „EGHGB Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch“
- „EU Europäische Union“
- „EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“

2. Absatz 10 der Zusammenfassung wird gestrichen.
3. In Textziffer 9 wird unter der Definition des Begriffs „Konsolidierungskreis“ die Wörter „unmittelbaren sowie mittelbaren“ gestrichen.
4. Textziffer 28 erhält folgende Fassung:

„28. Zahlungsströme aus Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung i.S.v. § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB sind in der Kapitalflussrechnung in dem Tätigkeitsbereich gesondert auszuweisen, dem die Zahlungen zuzuordnen sind.“

5. In Textziffer 32 wird das Wort „zwischen“ durch die Wörter „, einheitlich in der“ ersetzt, nach den Wörtern „Kapitalflussrechnung und“ wird das Wort „der“ eingefügt.
6. In Textziffer 39 erhalten die Zeilen 5 und 6 der Tabelle 1 folgende Fassung:

5.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
6.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

7. In Textziffer 40 erhalten die Zeilen 10, 12 und 13 der Tabelle 2 folgende Fassung:

10.	+/-	Aufwendungen/Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
12.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
13.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

8. In Textziffer 46 erhalten die Zeilen 11 und 12 der Tabelle 3 folgende Fassung:

11.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
12.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

9. In Textziffer 50 erhalten die Zeilen 8 und 9 der Tabelle 4 folgende Fassung:

8.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
9.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

10. Nach Textziffer 55 wird die folgende Textziffer 55a eingefügt:

„55a. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 29. Februar 2016 sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr. Die Vorschriften dieses Standards in der Fassung vom 04. Februar 2014 sind letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr.“

11. In der Anlage 1 erhalten die Zeilen 5, 6, 19, 20, 31 und 32 der Tabelle 5 folgende Fassung:

5.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
6.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
19.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
20.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
31.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
32.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

12. In der Anlage 1 erhalten die Zeilen 10, 12, 13, 26, 27, 38 und 39 der Tabelle 6 folgende Fassung:

10.	+/-	Aufwendungen/Erträge im Zusammenhang mit Erträgen/Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
12.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außerordentlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
13.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
26.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
27.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
38.	+	Einzahlungen im Zusammenhang mit Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung
39.	-	Auszahlungen im Zusammenhang mit Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

13. In der Anlage 2 im Einführungssatz werden die Wörter „vierte Abschnitt“ durch die Wörter „Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts“ ersetzt.

14. In Textziffer A2.1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6“ wird die Angabe „oder 10“ eingefügt.

15. In Textziffer A2.3 wird der Begriff „Sonstiges Kapital“ wie folgt definiert:

„Sonstiges Kapital: Bankaufsichtsrechtlich anerkanntes Kapital, das über das in der Bilanz unter dem Posten »Eigenkapital« ausgewiesene Kapital hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte, Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter. Nicht zum sonstigen Kapital gehören Grund- oder Stammkapital (ohne Vorzugsaktien) sowie offene Rücklagen.“

16. Nach Textziffer A2.4 wird die folgende Textziffer A2.4a eingefügt:

„A2.4a. Wesentliche Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten sind in der Kapitalflussrechnung in dem Tätigkeitsbereich gesondert auszuweisen, dem die Zahlungen zuzuordnen sind. Tz. 28 ist insofern auf Institute nicht anzuwenden.“

17. Nach Textziffer A3.4 wird die folgende Textziffer A3.4a eingefügt:

„A3.4a. Wesentliche Zahlungsströme aus außerordentlichen Posten sind in der Kapitalflussrechnung in dem Tätigkeitsbereich gesondert auszuweisen, dem die Zahlungen zuzuordnen sind. Tz. 28 ist insofern auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden.“

Artikel 12

Die durch diesen Standard geänderten Regelungen sind erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr.